

Satzung des Bridge-Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridge FORUM Torney
2. Er hat seinen Sitz in 56567 Neuwied-Torney
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Bridge-Spieler im näheren Umkreis zu erfassen, das Bridgespiel nach den jeweils gültigen Bestimmungen des DBV auf gemeinnütziger Grundlage zu lehren, als Sport- und Freizeitvergnügen zu pflegen, sowie die Spielstärke der Mitglieder zu fördern und Turniere zu veranstalten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden muß.
2. Durch Ausschluß. Dieser ist vom Vorstand einstimmig gegenüber solchen Mitglieder zu verfügen, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein schwer verletzen, z.B. durch Verstoß gegen § 6 Abs.3. Der Betroffene ist vor der Entscheidung, die sofort wirksam wird, zu hören. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene schriftlich Einspruch erheben, über den in der nächsten a.o.M.V. entschieden werden muß. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Die MV ist besonders zuständig für:
 - (a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (b) Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung
 - (c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (d) Die Festsetzung von Beiträgen
 - (e) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
4. Die ordentliche MV findet jährlich im 1. Quartal statt. Termin und Ort der MV werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
5. Die Mitglieder können Anträge zur MV stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der MV gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge für eine Satzungsänderung sind unzulässig.
6. Die MV wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlußfähig. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist schon auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes geheim abzustimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift auszuhändigen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens 6 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche MV einzuberufen. Dabei gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und hat insbesondere die Aufgabe:
 - (a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Zwecks zu leiten, die Beschlüsse der MV auszuführen, den Verein zu führen und zu verwalten.
 - (b) die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen vorzuschlagen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vors. und 4 weiteren Mitgliedern mit den Ressorts Kulturwart, Lehr- und Sportwart, Kassenwart und Schriftführer. Einer von ihnen nimmt gleichzeitig das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
3. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Der 1. Vorsitzende kann bis zu 100 DM, der Vorstand bis zu 500 DM verwenden. Darüber hinaus befindet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
Die Kassenprüfer werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Satzungsänderungen

Die MV kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. § 14 bleibt unberührt.

§ 13 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes und von ihm beauftragte Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 14 Auflösung

Die MV kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vermögen des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der MV in Neuwied-Torney am 18.05.1994 beschlossen worden und tritt am 19.05.1994 in Kraft.

18.05.1994

Josef Knoopp

Manuela S. S. S.

Blud

Heinrich Timmann

Roland Wimmer

Klaus Jochen Heider

Manfred Jochen Heider

Wäthre-Maria Knopp

Erika Karman

Beate Schick

Petra Schneider

Christelle He

Hannelore S. S. S.